

---

### **Beratungsgegenstand**

Lärmaktionsplanung Stufe 3

- Abwägung der Einwendungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belang
- Beschluss des Lärmaktionsplans

### **Beschlussantrag**

1. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung zu den Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, wird beschlossen.

2. Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 3 i.d.Fassung vom 12.10.2021

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen kurzfristigen Maßnahmen in die Wege zu leiten:

a.) LSP 1: B 28, Herrlingen

Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h

b.) LSP 2: B 28, Bereich Schloßstraße - GE Bühlwiesen

Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h

c.) LSP 3: B 28, Bereich Galgenbergstraße - Max-Hilsenbeck-Straße

Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h

d.) LSP 4: K 7381, Lindenstraße, Höhe Schubartstraße

Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h

e.) Ergänzung: Ottostraße

Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h



Thomas Kayser  
Bürgermeister

## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Gemeinderat	14.05.2013	ö	Kenntnisnahme Lärmaktionsplan - Stufe 2 der LUBW	-
Gemeinderat	21.11.2013	ö	Auftragserteilung "Prüfung und Vereinfachung Lärmaktionsplan"	-
ATU	30.06.2015	ö	Kenntnisnahme des Prüfberichts, Zustimmung zur Durchführung der Lärmaktionsplanung, Auftragserteilung Lärmaktionsplanung - Stufe 2	-
ATU	26.06.2018	ö	Kenntnisnahme des Entwurf des Lärmaktionsplan – Stufe 2	-
Gemeinderat	03.07.2018	ö	Zustimmung zur Auslegung	einstimmig
Gemeinderat	06.11.2018	ö	Zustimmung zur Endfassung des Lärmaktionsplan - Stufe 2	mehrheitlich
Gemeinderat	10.11.2020	ö	Delegation an ATU	einstimmig
ATU	24.11.2020	-	Kenntnisnahme des Entwurf des Lärmaktionsplan – Stufe 3 Zustimmung zur Auslegung	einstimmig

## II. Sachvortrag

Die Lärmaktionsplanung Stufe 3 für die Stadt Blaustein liegt zwischenzeitlich vor (siehe Anlage).

Der Entwurf des Berichtes wurde am 24.11.2020 im Ausschuss für Technik vorgestellt, gleichzeitig wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom 01.01.2021 - 05.02.2021 öffentlich ausgelegt, ebenfalls wurden die Träger öffentlichen Belangen dazu angehört.

Die eingereichten Stellungnahmen wurden in der beigefügten Abwägung bearbeitet. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktioneller Art wie beispielsweise die Aufnahme der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

Der Vorschlag des ATU in der Sitzung vom 24.11.2020, die Ottostraße zusätzlich zu den im Entwurf bereits berücksichtigten Straßenzügen in die Lärmaktionsplanung zu integrieren wurde berücksichtigt.

In der Lärmaktionsplanung wird vor allem das klassifizierte Hauptverkehrsstraßennetz berücksichtigt (in Blaustein die Lindenstraße, die Bundesstraße B28 und in Ergänzung die Ottostraße).

Die Lärmkartierung berücksichtigt zum einen die Betroffenheit, also die Anzahl der Anwohner, die direkt an den Straßen wohnen, zum anderen die tatsächliche Verkehrsbelastung an den Straßen.

Aus diesen Daten ergeben sich für Blaustein vier größere Lärmschwerpunkte:

LSP 1: B 28, Herrlingen

LSP 2: B 28, Bereich Schloßstraße - GE Bühlwiesen

LSP 3: B 28, Bereich Galgenbergstraße - Max-Hilsenbeck-Straße

LSP 4: K 7381, Lindenstraße, Höhe Schubartstraße

Ergänzend dazu wurde wie eben beschrieben die Ottostraße mit in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Für diese Lärmschwerpunkte werden im Rahmen des Lärmaktionsplans Stufe 3 folgende kurz- (Realisierung < 2 Jahre), mittel (Realisierung 5-10 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Realisierung > 10 Jahre) für die Lärmschwerpunkte vorgesehen:

#### LSP 1: B 28 Herrlingen

Kurzfristig soll über eine Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h die Lärmsituation verbessert werden. Langfristig ist im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs eine Verlegung der B 28 entlang der Bahngleise zwischen Erwin-Rommel-Steige und Ottostraße geplant. Dadurch reduziert sich der Verkehr auf der dann abgestuften B 28 alt. Des Weiteren kann langfristig der Bau der Ortsumfahrung Blaustein zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens und damit zur Lärminderung im Bereich des Lärmschwerpunktes beitragen. Diese ergibt sich aus dem Verkehrswegeplan des Bundes.

#### LSP 2: B 28, Bereich Schloßstraße – GE Bühlwiesen

Auch für diesen Lärmschwerpunkt wird weiterhin kurzfristig die Anordnung von Tempo 30 in der Nacht verfolgt. Mittelfristig ist der Bereich mit im Gestaltungsvorhaben des STEP-Konzeptes enthalten. Dabei werden für die B 28 Maßnahmen wie Verringerung Fahrbahnbreite, Veränderung Fahrbahnbelag, Straßenbegleitgrün und Temporeduzierung verfolgt, die zur Lärminderung beitragen. Langfristig kann auch hier die Ortsumfahrung eine Verbesserung der Lärmsituation bewirken. Diese ergibt sich aus dem Verkehrswegeplan des Bundes.

#### LSP 3: B 28, Bereich Galgenbergstraße – Max-Hilsenbeck-Straße

Im Lärmschwerpunkt 3 sollen ebenfalls kurzfristig die Maßnahme „Tempo 30 nachts“, mittelfristig Maßnahmen im Zuge des Stadtentwicklungsplans und langfristig der Bau der Ortsumgehung zur Lärminderung beitragen. Diese ergibt sich aus dem Verkehrswegeplan des Bundes.

#### LSP 4: K 7381 Lindenstraße, Höhe Schubartstraße

Für den Lärmschwerpunkt auf der Lindenstraße ist ebenso kurzfristig eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Nacht geplant. Mittelfristig soll ein planerisches Konzept zur Verkehrsberuhigung für eine generelle Verstetigung und Verlangsamung des innerörtlichen Verkehrs Abhilfe schaffen.

Theoretisch ergeben sich durch die kurzfristig vorgesehene Lärminderungsmaßnahme von Tempo 30 nachts folgende Veränderungen der Belasteten:

	Betroffene Einwohner nachts		
	55 – 60 [dB(A)]	60 – 65 [dB(A)]	> 65 [dB(A)]
<b>LSP 1: B 28 Herrlingen</b>			
Tempo 50 (Ist)	6	8	11
Tempo 30 (Planung)	8	16	-
	2	8	-11
<b>LSP 2: B 28, Bereich Schloßstraße – GE Bühlwiesen</b>			
Tempo 50 (Ist)	73	70	24
Tempo 30 (Planung)	68	57	5
	-5	-13	-19
<b>LSP 3: B 28, Bereich Galgenbergstraße – Max-Hilsenbeck-Straße</b>			
Tempo 50 (Ist)	68	71	19
Tempo 30 (Planung)	76	49	3
	8	-22	-16
<b>LSP 4: K 7381 Lindenstraße, Höhe Schubartstraße</b>			
Tempo 50 (Ist)	14	10	-
Tempo 30 (Planung)	16	-	-
	2	-10	-

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe 3 werden im nächsten Schritt die vorgeschlagenen kurzfristigen Maßnahmen verfolgt. Für die vier im Lärmaktionsplan identifizierten Lärmschwerpunkt sowie für die Ottostraße wird dann Tempo 30 km/h nachts beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis bzw. beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Diese entscheiden dann als Straßenbauasträger über die Umsetzung.

### III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
4271000 511000 51100000	5.000,00	1.190,00		-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis ....	2022	-	-	-
	5.000,00			

#### Anmerkungen zur Finanzierung:

Die Mittel für die Antragsstellung und die Maßnahmenumsetzung sind in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

## IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt bzw. liegt der Vorlage nicht bei  
Der Nachhaltigkeitscheck wurde mündlich durchgeführt, da sich nur Auswirkungen auf 4 Handlungsfelder ergeben.

Bei den Handlungsfeldern Klimaschutz, Gesundheit und Sicherheit sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen fördernde Wirkungen zu erwarten.

Im Handlungsfeld Fiskalische Nachhaltigkeit sind Kosten für die Durchführung der Maßnahmen zu erwarten.

**Externe Fachleute: Herr Dr. Frost, BERNHARD Gruppe ZT GmbH**

### Verfasser



**Anita Holzberger**  
Umweltbeauftragte  
Bauamt

### Beteiligte Ämter



Marleen Sönksen  
Komm. Bauamtsleiterin  
Bauamt

## Anlagen

Lärmaktionsplan Stufe 3 - Abwägung – 12.10.2021

Lärmaktionsplan Stufe 3 – Bericht – 12.10.2021 – wird ausschließlich über das Ratsinfosystem bereitgestellt

## Beteiligung Lärmaktionsplan – Einwendungen/Hinweise mit Abwägung

### Präambel: Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

(Zitat aus dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr, Baden-Württemberg, Neufassung vom 29. Oktober 2018)

Nach § 47d Abs. 6 i. V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

§ 47d Abs. 6 i. V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Fachbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert. Bereits während der Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist deshalb bei der Prüfung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Kooperation mit der jeweiligen Fachbehörde zu suchen. In diesem Rahmen sind die Fachbehörden gehalten, ihre Expertise in das Planaufstellungsverfahren einzubringen. Auf die Ausführungen zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Abschnitt 2.3 wird hingewiesen.

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Behörden			
<p>IHK Ulm 01. Februar 2021</p>	<p>Grundsätzlich befürwortet die IHK Ulm umweltpolitische Maßnahmen, die neben der Reduzierung der Umweltbelastung auch zur Minderung von Gesundheitsrisiken beitragen. Zugleich müssen dabei die Belange der Wirtschaft so berücksichtigt werden, dass Standorte nicht an Attraktivität verlieren. Eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur ist für den Wirtschaftsstandort gerade im ländlichen Raum unverzichtbar. Maßnahmen müssen deshalb verhältnismäßig und umsetzbar sein. Zum vorgeschlagenen Maßnahmenkonzept im Lärmaktionsplan (siehe auch unsere Stellungnahme vom 10.09.2018 zum Lärmaktionsplan Stufe 2). Langfristige Strategien: Ortsumfahrung B 28 Blaustein &amp; Verlegung B 28/Beseitigung Bahnübergang Eine wesentliche Voraussetzung zur verkehrlichen Entlastung und damit Reduzierung des vom (Durchgangs-) Verkehr verursachten Lärms von Blaustein wäre die Realisierung der geplanten Ortsumgehungen der B 28. Eine solche wird auch von der regionalen Wirtschaft bereits im Leitbild Verkehr 2015 aus dem Jahr 2002 gefordert. Da dieses Projekt im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den so genannten Weiteren Bedarf eingruppiert wurde, ist eine Realisierung erst langfristig (nach 2030) zu erwarten.</p>	<p>Die Maßnahme „Ortsumgehungen Blaustein im Zuge der Bundesstraße B29“ ist im Lärmaktionsplan enthalten. Sie wird dort ebenfalls als schwer bzw. spät realisierbar eingestuft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Auch der Verlegung der B 28 mit Beseitigung des Bahnübergangs kommt eine große Bedeutung zu. Durch die Maßnahme kann an einzelnen Lärmschwerpunkten eine deutliche Reduzierung des Verkehrslärms und damit Entlastung erreicht werden. Auch wird damit der Verkehrsfluss verstetigt, da Brems- und Anfahrtsvorgänge durch geschlossene Bahnschranken verringert werden. Jedoch ist auch diese Maßnahme erst langfristig umsetzbar.</p> <p>Daher kommen der Sanierung/Erneuerung des Fahrbahnbelags v. a. in den Streckenabschnitten der vorhandenen Lärmschwerpunkte, u. a. mit Lärm optimierten Asphaltarten, eine große Bedeutung zu.</p> <p>Eine Erneuerung von Fahrbahnbelägen und der Einbau lärmtechnisch verbesserter Asphaltarten mindern die Lärmbelastung deutlich und sind wirkungsvolle Maßnahmen. Aber auch die Beseitigung bestehender Straßenschäden (z.B. abgesenkte Schachtdeckel, Schlaglöcher, etc.) können einen wesentlichen Beitrag zur Lärminderung leisten. Im Bericht werden zu diesen Maßnahmen leider keine Aussagen getroffen und auch keine Minderungseffekten dargestellt.</p> <p>Durch die angenommene deutlich höhere Minderungswirkung (in Lärmaktionsplänen anderer Kommunen werden hohe Lärmpegelreduktionen dargestellt) und den damit quasi nicht vorhandenen Auswirkungen auf die Wirtschaftsverkehre kommt diese Maßnahme in der Abwägung ein größeres Gewicht zu und sollten im Vordergrund eines Maßnahmen Kataloges stehen, bevor straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden.</p>	<p>Aufgrund der Beschaffenheit des Fahrbelags, der damit verbundenen Kosten und Behinderungen während der Bauzeit ist eine kurz- bzw. mittelfristige Erneuerung nicht zu erwarten. Zudem sollen Sanierungen möglichst im Zuge notwendiger Fahrbahnbelagsarbeiten durchgeführt werden. Auf der B 28 wurden bereits im Jahr 2018 und im Jahr 2020 (Blaustein-Herrlingen) Fahrbahninstandsetzungen durchgeführt.</p> <p>Von daher wird die Maßnahme Tempo 30 nachts im Lärmaktionsplan mehrfach vorgeschlagen.</p> <p>Die Maßnahme der lärmoptimierten Fahrbahnbelagssanierung wird als allgemeine Maßnahme zur Prüfung im Zuge geplanter Fahrbahnsanierungen im Lärmaktionsplan ergänzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Allgemeine Lärminderungsmaßnahmen, wie Prüfung Einbau lärmoptimierter Asphalt im Zuge von Fahrbahninstandsetzungsarbeiten werden im Lärmaktionsplan ergänzt.</p>



Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>„Kurzfristige Strategien“: Geschwindigkeitsreduzierung</p> <p>Einer verstärkten Ausdehnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf klassifizierten Hauptverkehrsstraßen (Bundes-/Landes-/Kreisstraßen) stehen wir ablehnend gegenüber. Es werden nur geringe Pegelminderungen erreicht, wogegen sich durch Tempolimits Fahrzeiten für den ÖPNV, Pendler und Lieferverkehre summieren (u. a. Beschluss der Vollversammlung der IHK Ulm vom 3.03.2015). Daher stehen wir straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen und damit verkehrsbeschränkenden Maßnahmen, aufgrund der wichtigen Verkehrsfunktion der B 28 für unsere Region aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kritisch gegenüber. In erster Linie ist die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten wichtig, ggf. mit mehr Geschwindigkeitskontrollen. Auch sollten Alternativen, wie die zuvor genannten Sanierungen der Straßenabschnitte vorrangig umgesetzt werden.</p> <p>Da in den genannten Lärmschwerpunkten jedoch eine hohe Zahl an Personen von Lärmwerten (nachts 60 dB(A)) betroffen ist, bei denen ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht, wäre aus Sicht der IHK Ulm für eine zeitnahe Entlastung der direkt betroffenen Anwohner die nächtlich vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung in diesen Bereichen auf 30 km/h akzeptabel. Damit wäre der Wirtschaftsverkehr, der vorwiegend tagsüber stattfindet, deutlich weniger betroffen. Dies gilt allerdings nur so lange bis Lärm optimierter Asphalt eingebaut wird oder die Ortsumfahrung im Zuge der B 28 realisiert ist.</p>	<p>Tempo-Reduzierungen von 50 km/h auf 30 km/h bewirken Pegelminderungen von knapp 3 dB(A) und liegen damit im hörbaren Bereich. Die Reduzierung auf Tempo 30 auf kurzen Abschnitten bewirkt meist nur eine geringere Verzögerung und kann bis zu 30 Sekunden als unerheblich eingestuft werden, wodurch der maßgebenden Verkehrsfunktion der Bundesstraße auch mit Tempolimit in der Ortslage entsprochen werden kann.</p>	<p>Die Akzeptanz der Maßnahme Tempo-30-nachts für Abschnitte der Bundesstraße B28 wird positiv vermerkt.</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Bereich Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Ulm, 04. Februar 2021</p>	<p>In der Lärmaktionsplanung wurden die Straßen B 28 und die K 7381 untersucht. Unter dem Punkt 4.5 im Absatz „Lärm-schwerpunkt K 7381“ wird erwähnt, dass für die K 7381 das Regierungspräsidium Tübingen Straßenbaulastträger ist. Da es sich hier um eine Kreisstraße handelt, ist Straßenbaulast-träger der Landkreis Alb-Donau. Wir bitten dies zu ändern. Bauliche Veränderungen an der Kreisstraße sind keine ge-plant.</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminde-rung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (STVO) vorliegt. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beein-trächtigung der Rechtsgüter... erheblich übersteigt“.</p> <p>Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen sind unabhängig von Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärm-schutzes folgende Werte (RLS-90) zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)</li> <li>• 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)</li> <li>• In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)</li> </ul> <p>Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Bei erheblichen Lärmbeein-trächtigungen oberhalb der o.g. Werte kann von verkehrs-rechtlichen Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z. B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) qualifiziert belegt wird und gerechtfertigt erscheint.</p>	<p>Sachverhalt bzw. Information wird zur Kenntnis genommen, der Fehler wird im Bericht korrigiert.</p> <p>Sachverhalt bzw. Information wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnern zugemutet werden kann.</p> <p>Bei der Ermessungsausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).</p> <p>Im Lärmaktionsplan der Stadt Blaustein wird nur allgemein auf die Lärmüberschreitungen eingegangen und die Anzahl der betroffenen wird nicht genau definiert.</p> <p>Die Lärmrechnungen sind für jedes einzelne Gebäude durchzuführen und es ist eine entsprechende Gebäude Lärm Karte mit den eingetragenen Lärmwerten in 1 dB (A)-Schritten jeweils für Tags und nachts vor zu legen. Hierin ist für jedes Gebäude darzulegen an welchen Fassaden welche Lärmwerte vorliegen. Die Lden-Werte sind entsprechend dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr vom 29. Oktober 2018 zu den Tagwerten nach RLS-90 für die Bundesstraße mit 2 dB(A) und für Landes- und Kreisstraßen mit 1 dB(A) Abzug umzurechnen.</p> <p>Die Nachtwerte sind identisch, solange sich keine Signalanlagen im Umfeld befinden. Der Lden-Wert nach VBUS ist mit den Abschlüssen gemäß folgender Tabelle in den Tagwert nach RLS-90 umzurechnen:</p>	<p>Diese Detailauswertungen erfolgen durch die Stadtverwaltung nach Abschluss der Lärmaktionsplanung, wenn diese durch den Gemeinderat bestätigt ist.</p>	<p>Die RLS 90-Berechnungen werden nach Abschluss der Lärmaktionsplanung wunschgemäß den Anträgen beigefügt.</p> <p>Die Betroffenheiten werden auf dieser Basis aktualisiert.</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss																		
	<table border="1" data-bbox="256 981 604 1684"> <thead> <tr> <th data-bbox="256 1330 363 1684">Straßenkategorie</th> <th data-bbox="256 981 363 1330">L<sub>DEN</sub> (VBUS) zu Tagwert nach RLS-90 Abschlag in dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="363 1330 443 1684">Bundesautobahnen</td> <td data-bbox="363 981 443 1330">- 3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1330 523 1684">Bundesstraßen</td> <td data-bbox="443 981 523 1330">- 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="523 1330 604 1684">Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Verbindungsstraßen</td> <td data-bbox="523 981 604 1330">- 1</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="643 981 770 1684">Im Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt ist die Lichtsignalanlage im Zuge der B 28 in Blaustein-Herrlingen an der Einmündung der K 7383. Hierbei sind die nachfolgenden Lärmwerte entsprechend zuzuschlagen.</p> <p data-bbox="775 981 871 1684">Für Signalanlagen (ausgenommen bedarfsregelnde Signalanlagen an Fußgängerfurten) sind tags und nachts folgende Zuschläge anzusetzen:</p> <table border="1" data-bbox="876 1003 1129 1662"> <thead> <tr> <th data-bbox="876 1330 924 1662">Entfernung</th> <th data-bbox="876 1003 924 1330">Zuschlag in dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="924 1330 975 1662">bis 40 m</td> <td data-bbox="924 1003 975 1330">+ 3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="975 1330 1026 1662">über 40 m bis 70 m</td> <td data-bbox="975 1003 1026 1330">+ 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1026 1330 1077 1662">über 70 m bis 100 m</td> <td data-bbox="1026 1003 1077 1330">+ 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1077 1330 1129 1662">über 100 m</td> <td data-bbox="1077 1003 1129 1330">0</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1134 981 1326 1684">Maßgeblich zur Beurteilung sind der Lärmpegel sowie die Zahl der Lärmbetroffenen in den betreffenden Gebäuden. Diese können anhand der Betrachtung der Gebäudestruktur oder nach VBEB (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm) ermittelt werden.</p>	Straßenkategorie	L <sub>DEN</sub> (VBUS) zu Tagwert nach RLS-90 Abschlag in dB(A)	Bundesautobahnen	- 3	Bundesstraßen	- 2	Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Verbindungsstraßen	- 1	Entfernung	Zuschlag in dB(A)	bis 40 m	+ 3	über 40 m bis 70 m	+ 2	über 70 m bis 100 m	+ 1	über 100 m	0		
Straßenkategorie	L <sub>DEN</sub> (VBUS) zu Tagwert nach RLS-90 Abschlag in dB(A)																				
Bundesautobahnen	- 3																				
Bundesstraßen	- 2																				
Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Verbindungsstraßen	- 1																				
Entfernung	Zuschlag in dB(A)																				
bis 40 m	+ 3																				
über 40 m bis 70 m	+ 2																				
über 70 m bis 100 m	+ 1																				
über 100 m	0																				

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Des Weiteren müssen im Lärmaktionsplan die jeweiligen Reduzierungen der Lärmpegel je Gebäude enthalten sein. Erst ab einer Reduzierung der Lärmpegel von mindestens 2,1 dB(A) kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht.</p> <p>Es wird angeregt diese Aufstellung in Tabellenform vorzulegen in dem die einzelnen Gebädefassaden mit entsprechenden Lärmwerten und die Anzahl der Betroffenen enthalten ist. Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, sind folgende Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe der Lärmpegel je Gebäude und Gebäudefassade</li> <li>• Anzahl der Lärmbetroffenen je Gebäude nach VBEB</li> <li>• Kriterien und Ergebnis der Maßnahmenabwägung aus dem Lärmaktionsplan</li> </ul> <p>Auf die Stellungnahme von Frau Schöpf vom RP Tübingen vom 1. Februar 2021 wird verwiesen.</p> <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann abschließend geprüft werden, inwiefern eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen tags und/oder nachts möglich ist. Die Vollständigen Unterlagen können auch zusammen mit der Antragstellung auf Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen vorgelegt werden.</p> <p>Nachdem immer wieder Anfragen und Beschwerden über die Verkehrs- und Lärmsituation im Zuge der L 1244, Ottostraße in Blaustein eingehen wird angeregt die L 1244 in der Ortslage Blaustein ebenfalls mit in den Lärmaktionsplan mit aufzunehmen. Die Bebauung beginnt hier unmittelbar hinter dem Gehweg und der Abstand zur Fahrbahn ist dementsprechend sehr gering.</p>		<p>Die Ottostraße wird in die Lärmaktionsplanung der Stufe 3 aufgenommen.</p>
		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Zuge der Vorstellung des Lärmaktionsplanentwurfs wurde die Ergänzung der Ottostraße durch den Ausschuss für Technik und Umwelt vorgeschlagen und entschieden.</p>	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Regierungspräsidium Tübingen, 01. Februar 2021</p>	<p>Generell ist einer Geschwindigkeitsreduzierung nachts auf 30 km/h nichts entgegenzusetzen. Allerdings müssen seitens des ÖPNVs folgende Aspekte beachtet werden: Die Planung betrifft die Linien 30, 36, 37 und 38 Nachts fahren die Busse mit einer höheren Geschwindigkeit als tagsüber. Eine Reduktion des Tempos hätte direkten Einfluss auf den Fahrplan und somit auf die Umläufe. Von daher müssen bei den zukünftigen Vorhaben die betroffenen Linienbetreiber informiert werden. Bei zukünftigen Baumaßnahmen, die zur Lärmreduzierung vorgesehen sind, sind auch die zuständigen Linienbetreiber frühzeitig zu informieren und zu involvieren, da es durch Umleitungen innerhalb von Blaustein zu Verspätungen kommen könnte.</p> <p>Als Straßenbaulastträger geben wir folgende Stellungnahme ab: Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs der Stadt Blaustein Stufe 3 (Stand: 13.11.2020) wurde der LAP Bericht der Stufe 2 (Stand: 14.06.2018) überprüft und fortgeschrieben. Da der Lärmaktionsplan der Stufe 2 erst im Dezember 2018 verabschiedet wurde, wird das Maßnahmenkonzept aus Stufe 2 beibehalten und weiterverfolgt. In Kapitel 4.6.2 (Seite 18) werden die geplanten Lärmreduzierungsmaßnahmen aufgeführt. Im Bereich der B 28 ist die Beibehaltung des Bahnübergangs vorgesehen. Als mittelfristige Maßnahme ist im Stadtentwicklungsplan (STEP 2030) der Umbau der B 28 mit Fahrplanreduzierung, Anlage von Radfahrstreifen und Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Als langfristige Lärmreduzierungsmaßnahme ist im LAP der Neubau der Ortsumfahrung B 28, OU Blaustein enthalten.</p>	<p>Der Sachverhalt bzw. die Information werden zur Kenntnis genommen.  Die Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) wurde im Zuge der Lärmaktionsplanung ebenfalls informiert, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Anfrage einer Stellungnahme des Busunternehmens erfolgt erneut im Zuge der Antragstellung der Geschwindigkeitsreduzierung.</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Beseitigung Bahnübergang</p> <p>Die Planung der Maßnahme B28, Beseitigung BÜ in Blaustein obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 44). Die Planungsmaßnahmen befinden sich derzeit in der Vorplanung. Ein konkreter Umsetzungstermin ist in diesem frühen Planungsstadium noch nicht möglich. Eine Realisierung der Maßnahme ist mittelfristig bis langfristig zu sehen. Durch den Wegfall des Bahnübergangs und Verstärkung des Verkehrs kann der Umgebungslärm reduziert werden.</p> <p>Stadtentwicklungsplan (STEP 2030).</p> <p>Der Stadtentwicklungsplan (STEP 2030) ist als mittelfristige Maßnahme im Lärmaktionsplan enthalten. Die enthaltenen Maßnahmen sollen zur Lärmreduzierung beitragen. Der Stadtentwicklungsplan beinhaltet im Bereich Stadtmitte einen Umbau der B 28, unter anderem mit Fahrbahnreduzierung, beidseitiger Anlage von Radfahrstreifen und lokalen Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer.</p> <p>Dem Regierungspräsidium Tübingen wurde das Konzept bisher noch nicht vorgestellt, die konkreten Maßnahmen des Stadtentwicklungsplan (STEP 2030) sind somit noch nicht bekannt. Das zuständige Fachreferat beim Regierungspräsidium Tübingen ist, wenn das Konzept des Stadtentwicklungsplanes (STEP 2030) vorliegt, zu informieren bzw. zu beteiligen.</p> <p>B 28, OU Blaustein</p> <p>Wie die Stadt Blaustein im vorliegenden Bericht ausführt, ist die B 28, OU Blaustein im aktuellen Bedarfsplan als weiterer Bedarf aufgeführt. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.09.2018 wird verwiesen.</p>	<p>Der Sachverhalt bzw. die Information werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Mit Konkretisierung der Planung wird das Regierungspräsidium Tübingen informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Fortgang der Planung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Als höhere Straßenverkehrsbehörde nehmen wir zu den vorgesehene straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie folgt Stellung:</p> <p>Nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten, auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm.</p> <p>Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigert.</p> <p>Da es keine festgelegten Lärmgrenzwerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen gibt, können nach der Rechtsprechung die Grenzwerte aus der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung für die Straßenplanung, als Orientierungswert angesehen werden. Liegen die Lärmpegel über diesen Grenzwerten, ist eine Ermessungsentscheidung der Verkehrsbehörde erforderlich, bzw. bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine Abwägung der Stadt/Gemeinde.</p> <p>Auch die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr stellen nach der Rechtsprechung eine Orientierungshilfe dar. Laut Bundesverwaltungsgericht kann sich bei Überschreiten dieser Werte das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.</p>	<p>Der Sachverhalt/ die Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei der Antragsstellung auf Geschwindigkeitsreduzierung mit aufgenommen.</p>	<p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge der Antragstellung auf Geschwindigkeitsreduzierung</p>



Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Der aktualisierte Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 ist auf der Basis dieser Rechtsprechung als Anleitung zur Ermessensausübung anzusehen, damit lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden.</p> <p>Nach dem Kooperationserlass verdichtet sich in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten das Ermessen, wenn etliche Anwohner von Lärm über 70 db(A) tags und/oder 60 db(A) nachts betroffen sind, in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Nur wenn die Maßnahme aus Gründen der Lufteinhaltung, der Leistungsfähigkeit der Straße oder wegen Verkehrsverlagerungen nachweisbar zu erheblichen Nachteilen führen würden, kann davon abgesehen werden.</p> <p>Bei Werten ab 65 db(A) tags und /oder 55 db(A) nachts ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass diese Werte im gesundheitskritischen Bereich liegen, d.h. in der Regel werden verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen bei einer im Übrigen sorgfältigen Ermessensausübung ab diesen Werten in Betracht kommen.</p> <p>In diese Abwägung sind alle relevanten Belange einzustellen, also neben dem Interesse der Anwohner, von unzumutbarem Verkehrslärm verschont zu bleiben, auch die Verkehrssituation der Straße (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelungsfunktion der Straße, Staugefahr).</p> <p>Beschränkungen kommen grundsätzlich nur dort in Betracht, wo Menschen wohnen. Strecken bis maximal 300m, an denen niemand wohnt oder die Lärmpegel unter 65/55 db(A) liegen, zwischen bewohnten, lärmbelasteten Strecken können einbezogen werden.</p>		

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Außerdem sind anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, milde Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Auswirkung auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr und der Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle) zu berücksichtigen.</p> <p>Auch die Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer kann eine Rolle spielen: Wo die Wohngebäude von der Straße aus nicht zu sehen sind, versteht der Verkehrsteilnehmer nicht, warum er aus Lärmschutzgründen langsamer fahren soll. Zudem kommt es darauf an, wie stark die Maßnahme den Lärmpegel reduziert.</p> <p>In 4.5 des Entwurfs zur Stufe 3 ist zur Validierung und Umsetzung Lärmaktionsplanung Stufe 2 ausgeführt, dass die Stadt Blaustein die Geschwindigkeitsbeschränkungen an vier Lärmerschwerpunkten beschlossen habe. Zuständiger Straßenbaulastträger sei das Regierungspräsidium Tübingen. Die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme stehe noch aus. Zuständig für die an Ordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist nicht der Straßenbaulastträger, sondern die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Dies ist für Blaustein das Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Das Landratsamt hat auf Rückfrage mitgeteilt, dass dort kein Antrag der Stadt Blaustein auf Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Umsetzung des Lärmaktionsplans Stufe 2 eingegangen sei und dass die Stadt auch die im Anhörungsverfahren geforderten Unterlagen nicht vorgelegt haben.</p>	<p>Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird an entsprechender Stelle im Bericht korrigiert, sowie der Verweis auf eine bisherige Antragstellung, da sich im Nachgang der Entscheidungserstellung herausstellte, dass lediglich der Beschluss jedoch kein Antrag erfolgte.</p>	<p>Kenntnisnahme und Korrektur im Lärmaktionsplan</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Für die in Stufe 2 festgelegten Maßnahmen entspricht die Abwägung im Lärmaktionsplan aber auch nicht den Anforderungen des Kooperationserlasses des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2018. Die dort auf S. 17 ff. dargestellten Kriterien sind in eine Abwägung für jeden Lärm-schwerpunkt zu bewerten. Außerdem ist anzugeben, um wie viel die Geschwindigkeitsbeschränkungen jeweils den Lärm-pegel absenken.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 10.09.2018 wurde mitgeteilt, dass nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen grundsätzlich an den auch in Stufe 3 genannten Lärmschwerpunkten in Betracht kommen. Auf die damalige Stellungnahme wird insofern verwiesen. Auf der K 7381 wäre es jedoch nur eine kurze Strecke, weshalb bei der Abwägung zu berücksichtigen ist, ob das Abbremsen zu Beginn der Strecke und die Beschleunigung am Ende nicht stärkere Beeinträchtigungen mit sich bringt, als die Beschränkung selbst an Vorteilen bringt. Die Abwägung ist im Lärmaktionsplan oder zumindest in einer Gemeinderatsdrucksache oder einem Gemeinderatsprotokoll vorzunehmen.</p> <p>Nach Beschluss über den Lärmaktionsplan ist dieser mit der Abwägung, eine Gebäude Lärmkarte in 1 dB(A)-Schritten mit Eintragung der Zahl der Betroffenen (nicht der Bewohner) nach VBEB bei jedem Gebäude dem Landratsamt vor zu legen mit dem Antrag, die Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen.</p> <p>Das Landratsamt prüft die Voraussetzungen und legt die Unterlagen dann mit dem Prüfbericht dem Regierungspräsidium als höherer Straßenverkehrsbehörde zur Zustimmung vor gemäß der VwV des Bundes zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO V. i. V. m. VwV IM StVO zu § 45 2.3.</p>	<p>Diese Detailauswertungen erfolgen durch die Stadtverwaltung nach Abschluss der Lärmaktionsplanung, wenn diese durch den Gemeinderat bestätigt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Eisenbahn-Bundesamt, 03.02.2021</p>	<p>Vielen Dank für die Zusendung des Lärmaktionsplans der Stufe 3 der Stadt Blaustein, in dem ausschließlich Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenkehr betrachtet werden. Im Beteiligungsverfahren im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhalten auch Behörden die Gelegenheit sich zu beteiligen, dies stellt in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt nach § 47e Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke des Bundes zuständig. Eine Haupteisenbahnstrecke ist durch § 47b BImSchG als ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr definiert. Sonstige Schienenwege werden in der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht berücksichtigt. Weitere Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken finden Sie im Internet unter folgendem Link: <a href="http://www.laermaktionsplanung.schiene.de">http://www.laermaktionsplanung.schiene.de</a></p> <p>Durch die Stadt Blaustein verläuft die Strecke mit der Nummer 4540, welche ein Verkehrsaufkommen von unter 30.000 Zügen pro Jahr aufweist. Damit handelt es sich nicht um eine Haupteisenbahnstrecke des Bundes gemäß § 47b BImSchG. Aus diesem Grund betrachtet das Eisenbahn-Bundesamt diese Strecke nicht bei der Lärmaktionsplanung.</p>	<p>Der Sachverhalt bzw. die Information werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>adfc Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ulm 02. Februar 2021</p>	<p>Im Lärmaktionsplan der Stadt Blaustein verweisen Sie auf Seite 4 unter dem Punkt „3. Stufe“ im letzten Absatz auf die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Hier schreiben Sie: „Der Schienennahverkehr wird zentral vom Eisenbahn-Bundesamt [...] Wie bereits ausgeführt, ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig. Sonstige Schienenwege mit eigenem Verkehrsaufkommen von unter 30.000 Zügen pro Jahr werden nicht berücksichtigt. Hier bitte ich Sie um eine kurze Ergänzung bzw. Hinweis in Ihrem Lärmaktionsplan und schlage folgenden Absatz vor: „Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt nach § 47e Abs.4 Bundes-Immissionsplanung (BlmSchG) zuständig. Eine Haupteisenbahnstrecke ist nach §47b BlmSchG als ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetzes (EG) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Züge pro Jahr definiert. Sonstige Schienenwege werden in der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht berücksichtigt. Die Strecke 4540, die durch die Stadt Blaustein verläuft, weist ein Verkehrsaufkommen von unter 30.000 Zügen pro Jahr auf, damit handelt es sich nicht um eine Haupteisenbahnstrecke des Bundes gemäß § 47b BlmSchG. Aus diesem Grund wird die durch die Stadt Blaustein verlaufende Strecke 4540 nicht in der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes berücksichtigt.“</p> <p>Zu den uns vorgelegten Planungsunterlagen für den Lärmaktionsplan, Stufe 3 vom 13.11.2020 nimmt der Kreisverband Ulm/Alb-Donau des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) wie folgt Stellung:</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung wird in den Lärmaktionsplan mit aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung Lärmaktionsplan</p>
		<p>Die allgemeinen Hinweise zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Die unter Punkt 4.6.2 vorgestellten Maßnahmen zum Wegfall des Bahnübergangs B 28 in Klingenstein und zur Förderung des nicht motorisierten Individualverkehrs bewerten wir insgesamt positiv. Vor allem die begleitenden Maßnahmen zur Erweiterung des Fuß- und Radverkehrsanlagen begrüßen wir.</p> <p>In der Potentialanalyse Radschnellverbindungen des RVDI von 2020 wird von einem Fahrrad-Pendleraufkommen von rund 1.600 pro Tag zwischen Ulm und Blaustein ausgegangen. Mit der RadNETZ-Verbindung Ulmer Straße – Arnegger Straße und dem anschließenden, bereits fertiggestellten Blaudweg Richtung Arnegg sowie dem geplanten Zweirichtungsradweg nördlich der neu trassierten B28 würden zwei leistungsfähige Ost-West-Verbindungen für Radverkehr entstehen. Wichtig erscheint dabei aus Sicht der Radfahrenden, dass die Radverkehrsanlagen (auch für zukünftige Bedarfe) ausreichend dimensioniert werden und adäquate Anschlussverbindungen Richtung Stadtmittle vorhanden sind. Dazu möchten wir hervorheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der südseitig der Ulmer Straße bestehende Rad- und Fußweg zwischen Ortsanfang (Fa. Glaeser) und dem Kreisverkehr Klingenstein sollte als zwei Richtungsradweg mit entsprechender Breite (laut ERA min. 3 Meter) realisiert werden, um Radfahrenden zwischen Ulm und Arnegg eine Überquerung der B 28 zu ersparen. Viele Radler sind dort bereits heute in beiden Richtungen unterwegs.</li> <li>2. Am wegfallenden Bahnübergang der B 28 alt sollte eine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr erhalten bleiben.</li> </ol>	<p>Maßnahmen für den Radverkehr unterstützen die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und dienen somit ebenfalls der Lärminderung. Die Berücksichtigung und Förderung des Radverkehrs bei Bau- und Planvorhaben im Stadtgebiet wird allgemein als Maßnahme im Lärmaktionsplan ergänzt.</p> <p>Da es sich sowohl bei der Planung der B 28 im Zuge des Stadtentwicklungskonzeptes als auch beim Bau der Ortsumgehung um Konzepte im Vorentwurf handelt, können im Zuge der Planungskonkretisierung die vorgeschlagenen Radverkehrsmaßnahmen geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, Prüfung im Zuge Detailplanungen, Ergänzung Lärmaktionsplan</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>3. Die Radverkehrsverbindung von der Innenstadt über die Ehrensteiner Straße bis zur B 28 alt ist zur Zeit mangelhaft und muss dringend verbessert werden. In der Ehrensteiner Straße ab Kreisverkehr Rathaus gibt es derzeit keine Radverkehrsunterstützung. Mit ca. 5 Meter Breite ist die Fahrbahn aber auch zu schmal für beidseitige Radfahrer- oder Schutzstreifen (laut ERA min. 9,20 bzw. 7,50 Meter Gesamtbreite erforderlich). Im Zuge der Verlegung der B 28 und des damit verbundenen Wegfalls des Umgehungsverkehrs bei geschlossener Schranke ist mit einem erheblich reduzierten Verkehrsaufkommen in der Ehrensteiner Straße zu rechnen. Dies bietet die Möglichkeit, die Ehrensteiner Straße in diesem Bereich zur Fahrradstraße umzuwidmen. Alternativ könnte (bereits jetzt) die parallel verlaufende Lixstraße bis zum Bahnübergang als Fahrradstraße ausgewiesen werden, um eine den Radverkehrszahlen angemessene Verbindung herzustellen.</p> <p>4. Auch in der Ehrensteiner Straße zwischen Kurt-Mühlen-Straße und Kreisverkehr Rathaus ist keine Radverkehrsunterstützung vorhanden. Der in diesem Bereich verlaufende gemeinsame Fuß- und Radweg nördlich des Fachmarktzentrums ist für eine Hauptverbindung zu schmal (ca. 2 Meter). Daher sollten entlang der Ehrensteiner Straße Radwege oder Radfahrens Spuren eingeplant werden.</p>		

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>5. Die Weiterführung des geplanten Radwegs entlang der neue trassierten B 28 ab dem Kreisverkehr am Hellinger Bahnhof bleibt unklar. Angedeutet ist eine Überquerung der Bahngleise und der blau zum Blauradweg Richtung Arnegg. Alternativ wäre eine Weiterführung entlang der Bahnlinie und weiter bis zur Einmündung des neuen Blauradwegs an der Gerhauser Straße in Arnegg zu prüfen.</p> <p>Eine möglichst zeitnahe Realisierung der im Lärmaktionsplan vorgestellten Maßnahmenplanung wäre aus Sicht des ADFC zu begrüßen.</p>		
<p><b>Einwohner / Bürger</b></p> <p>Anwohner, Schloßstrasse, Blaustein-Klingenstein, E-Mail an Stadtverwaltung 05. Februar 2021</p>	<p>Lärmbelästigung Schloßstrasse!</p> <p>wir Anwohner der Schloßstrasse haben leider im Laufe der Jahre ein zunehmendes Problem mit dem Verkehr in der Schloßstrasse.</p> <p>Kein Autofahrer hält sich an die vorgeschriebenen Tempo 30. Jeder der sich mit seinem Auto durch das untere Nadelöhr, der Schloßstrasse, gekämpft hat, gibt dann mal so richtig Gas bis zu der EMS.</p> <p>Wir Anwohner werden jeden Tag, von Eltern die ihr Kind in die Schule bringen, Anwohner im Alt- Neubaugebiet die zur Arbeit fahren, Eltern die am Mittag, nach der Schule 15.00 Uhr und heimkehrende von Arbeit durch starkes beschleunigen belästigt.</p>	<p>In der Lärmaktionsplanung wird vor allem das klassifizierte Hauptverkehrsstraßennetz berücksichtigt (in Blaustein die Lindenstraße, der Berliner Ring, die Bundesstraße B28 und in Ergänzung die Ottostraße).</p> <p>Durch überhöhte Geschwindigkeiten und starke Beschleunigungsvorgänge treten natürlich auch im Nebenetz störende Lärmbelastungen auf, die jedoch aufgrund des geringen Gesamtverkehrsaufkommens keine Lärmschwerpunkte für die Aktionsplanung darstellen.</p>	<p>Die Anfrage wurde geprüft. Für den Lärmaktionsplan ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>



Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Ich weiß jetzt nicht, ob der Lärmaktionsplan von Blaustein auch so was vorsieht, zu ändern, oder ob die Gemeinde denkt, wir haben an anderen Stellen mehr Probleme.</p> <p>Ich habe leider erst heute gesehen, dass es für den Lärmaktionsplan ein Fristende mit Ablauf des heutigen Tages gibt.</p> <p>Vielleicht kann man dieses Problem, falls sie die richtige Anlaufstelle sind, noch berücksichtigen.</p>		
<p>Anwohner, Blaugarten, Blaustein-Ehrenstein, E-Mail vom 05. Februar 2021</p>	<p>Leider habe ich die Sache erst spät mitbekommen und wende mich nun heute, am letzten Tag, an Sie.</p> <p>Ich wohne im Blaugarten im 2. Stock.</p> <p>Meine Wohnung liegt also über dem Bahndamm und der Verkehrslärm kommt ungebremst zu mir rüber. Ab Frühjahr, wenn die Motorräder wieder unterwegs sind, ist es hier teilweise unerträglich. Die Geschwindigkeitsbegrenzung beginnt erst ein ganzes Stück nach dem Ortsschild, sodass man die Maschinen kurz "aufheulen" lassen kann.</p> <p>Es wäre schön, wenn die Geschwindigkeitsbegrenzung ab Ortsschild festgelegt würde.</p> <p><b>Noch wichtiger jedoch wäre eine regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachung ab Ortsausgang.</b></p>	<p>Die im Lärmaktionsplan vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzungen sind entsprechend der Lärmschwerpunkte in den bebauten Bereichen mit vielen Betroffenheiten vorgesehen. Mit Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen empfiehlt sich auch die Überprüfung durch Geschwindigkeitsüberwachungen. Bei regelmäßigen Geschwindigkeitsüberschreitungen können dabei neben Blitzern auch Geschwindigkeitsanzeigen eingesetzt werden, wie sie auf der B 28 bereits angeordnet wurden.</p>	<p>Die Anfrage wurde geprüft. Für den Lärmaktionsplan ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>
<p>Eigentümerin, Heinrich-Ottostraße, Blaustein-Klingenstein Schreiben vom 04.02.2021</p>	<p>Nimmt zum Entwurf des Lärmaktionsplanes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Auch in dem Aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 3 sind Kreisstraßen K 7381 und K 9915 abgebildet.</p>		

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Dennoch werden die Heinrich-Otto-Straße bzw. Walter-Otto-Straße (K 7405) und die Weiherstraße (L 1239) nach wie vor nicht mit einbezogen, obwohl sie wiegesagt – direkt an einer Stelle gemeinsam auf die Bundesstraße treffen – eine viel höhere Lärmbelastung für die Anwohner verursacht als die Bundesstraße alleine, hier also auch ein „Lärmbrennpunkt“ gegeben ist. An diesem Knotenpunkt wird die Anzahl der relevanten Fahrzeuge über 8.200 Kfz/24h auf der Bundesstraße – wenn man die Fahrzeuge der zuführenden Straßen hinzurechnet – sicherlich bei Weitem überschritten. Allein für die Schammmental-Straße (K 9912), welche in der Walter-Otto-Straße mündet, wurden für das Jahr 2018 die Verkehrszahlen im Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg offensichtlich mit 6.572 Fahrzeugen täglich aufgeführt.</p> <p>Die Gesamtbelastung aus den vier Straßen-Lärmquellen (Blautalstraße + Ulmer Straße = B28 sowie Heinrich-Otto-Straße bzw. Walter-Otto-Straße, Weiherstraße) ist massiv. Allein durch die Zunahme der Anzahl der Fahrzeuge auf der Heinrich-Otto-Straße bzw. Walter-Otto-Straße und der Weiherstraße, auch des Schwerlastverkehrs, steigt die Lärmbelastung stetig an. So werden seit einiger Zeit bei der Firma Märker nicht nur Brennmaterial angeliefert, sondern außerdem mehrmals täglich Steinmaterial zum Mahlen sowie Auffüllmaterial für den Steinbruch.</p> <p>Infolgedessen sollte dieser Knotenpunkt miteinbezogen und die Fahrzeugbelastung auf der Heinrich-Otto-Straße bzw. Walter-Otto-Straße und Weiherstraße ebenfalls angesetzt werden. Eine spürbare Verminderung der Lärmbelastung wäre auch hier für die betroffenen Anwohner dringend erforderlich, um eine Verbesserung der Lebensbedingungen zu erreichen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen der Verkehrsmonitoringzählstelle auf der Schammentalstraße ist nur bedingt für die Walter-Otto-Straße aussagekräftig, da sich die Zählstelle östlich des Abzweiges der K 9902 nach Mähringen und des Abzweiges der Mähringer Straße befindet. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der B 28 verbessern wird, durch die deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der B 28, welche die allgemeine Verkehrszunahme voraussichtlich übersteigt.</p> <p>Im Zuge des Antrages auf Tempo 30 sind auch mögliche Verdrängungseffekte zu bewerten. Aufgrund der längeren Fahrstrecke über die Walter-Otto-Straße und die Mähringer Straße (2,1 km zwischen Kurt-Mühlenstraße und Weiherstraße statt 1,4 km auf der B 28) wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass diese Strecke für eine Umfahrung der Tempo 30 auf der B 28 genutzt wird.</p>	<p>Kenntrnisnahme, keine Änderungen für den Lärmaktionsplan</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>2. Selbst bei einer Verlegung der B28 werden – durch den Anschluss an die A8, die B 10, den Berliner Ring, die Kliniken, den Science-Park, Lehr, Jungingen und Dornstadt – auf der Heinrich-Otto-Straße bzw. Walter-Otto-Straße und Weiherstraße die Fahrzeugbelastungen immer weiter zunehmen.</p> <p>3. Falls auf der B 28 wie geplant Tempo 30 vorgeschrieben werden wird, werden noch mehr Verkehrsteilnehmer die Heinrich-Otto-Straße bzw. Walter-Otto-Straße und die Weiherstraße nutzen, um die 30er-Zone zu umgehen! Auch hierdurch verlagern sich die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen noch stärker auf diese Straßen und nehmen an Intensität immer weiter zu.</p> <p>4. Deshalb wäre eine dauerhafte ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Heinrich-Otto-Straße und in der sich anschließenden Walter-Otto-Straße bis nach dem evangelischen Pfarrhaus und in der Weiherstraße bis an das Ortsende von Blaustein dringend erforderlich.</p>	<p>Eine Geschwindigkeitsreduzierung hätte zumindest im Kreuzungsbereich, wo die Hauptbelastungen aufgrund des Zusammentreffens der Straßen vorliegen, nur eine geringe Wirkung, da an diesen Stellen aufgrund der Vorfahrtssituation (Weiherstraße untergeordnet zur B 28, Heinrich-Otto-Straße untergeordnet zur Weiherstraße) nicht so schnell gefahren werden kann.</p>	

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Anwohner, Am Schinderwasen, Blaustein-Ehrenstein E-Mail vom 02.02.2021</p>	<p>Bei der Betrachtung der Verkehrsströme müssen unbedingt auch die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden:                      Eine extreme Lärmbelästigung findet auch durch die Straße Am Schinderwasen für die angrenzenden Anlieger statt. Un- sere Wohnung liegt zur Straße Am Schinderwasen. Dies ist durch die Verkehrsführung mit der Abzweigung von der Lin- denstraße (Beschilderung „Unikliniken Eselsberg“, Ulm B10, Autobahn) zum Schinderwasen und vom Berliner Ring (Be- schilderung Blaustein) zum Schinderwasen gegeben. Tau- sende von Fahrzeugen befahren die Straße täglich. Erhöht wird das Verkehrsaufkommen durch die stark genutzte Abkür- zung über die Oberberghofstraße mit Einbringung in die Straße Am Schinderwasen. Die vorgegebene Geschwindig- keitsbegrenzung wird sehr häufig nicht eingehalten. Zusätzlich entsteht eine Lärmbelästigung durch Motorräder in deren Sai- son und auch bedingt durch den Streckenverlauf durch das Nutzen sogenannter Klappenausuffanlagen. Auch Lkws über 7,5 t (eigentlich verboten) nutzen öfters die Straße Am Schin- derwasen.                       Die Lärmbelästigung beginnt vor 04:00 Uhr früh und „endet“ gegen 23:30 Uhr. Fenster müssen überwiegend geschlossen bleiben oder nur kurz geöffnet werden.                       Von der Abzweigung Oberberghofstraße auf die Straße am Schinderwasen bis zum Berliner Ring wäre eine dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wünschenswert. Auch ein neuer Straßenbelag (Flüsterasphalt) könnte zur Bes- serung beitragen. Eine andere Verkehrsführung – kein Nutzen der Straße Am Schinderwasen als Querverbindung – wäre langfristig anzustreben.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.                       In der Lärmaktionsplanung wird vor allem das klassifizierte Hauptver- kehrsstraßennetz berücksichtigt (in Blaustein die Lindenstraße, der Ber- liner Ring, die Bundesstraße B28 und in Ergänzung die Ottostraße).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Ände- rungen für den Lärmaktions- plan</p>

Behörde/Bürger	Maßnahme/Anregung/ Kritik nach Straßen	Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Keine Rückmeldung			
Feuerwehr Blaustein			
Stadt Ulm			
Polizei			
DING			